

TE Bvwg Erkenntnis 2014/5/13 W183 2006080-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2014

Entscheidungsdatum

13.05.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GGG §2 Z4

GGG §7 Abs1 Z2

GGG Art.1 §32 TP9 lit a

Liegenschaftsteilungsgesetz §13

VermG §12

VermG §12 Abs1

VermG §12 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GGG Art. 1 § 2 heute
 2. GGG Art. 1 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 4. GGG Art. 1 § 2 gültig von 17.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021
 5. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 16.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 6. GGG Art. 1 § 2 gültig von 15.08.2018 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
 7. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.08.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2017
 8. GGG Art. 1 § 2 gültig von 18.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016

9. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2016 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
10. GGG Art. 1 § 2 gültig von 17.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
11. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2015 bis 16.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
12. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
13. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
14. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
15. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.02.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2013
16. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
17. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2012
18. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2011
19. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
20. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
21. GGG Art. 1 § 2 gültig von 31.12.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
22. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
23. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2009
24. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
25. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2009 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
26. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.03.2008 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2008
27. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2007 bis 29.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
28. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
29. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2005
30. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2003
31. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2003
32. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2002
33. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
34. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
35. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1997
36. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/1997
37. GGG Art. 1 § 2 gültig von 27.08.1994 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1994
38. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.1992 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991
39. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
40. GGG Art. 1 § 2 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1990

1. GGG Art. 1 § 7 heute
2. GGG Art. 1 § 7 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.12.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2022
4. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.05.2022 bis 30.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
5. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
6. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
7. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2011
9. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
13. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1997
14. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991
15. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
16. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1990

1. LiegTeilG § 13 heute
2. LiegTeilG § 13 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
3. LiegTeilG § 13 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2008

4. LiegTeilG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
5. LiegTeilG § 13 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
6. LiegTeilG § 13 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. VermG § 12 heute
2. VermG § 12 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 12 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 12 heute
2. VermG § 12 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 12 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VermG § 12 heute
2. VermG § 12 gültig ab 01.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016
3. VermG § 12 gültig von 01.07.1975 bis 31.10.2016 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1975

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W183 2006080-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 31.01.2014, Zl. Jv 302/14 k-33, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 31.01.2014, Zl. Jv 302/14 k-33, zu Recht erkannt:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm TP 9 lit. a GGG) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit TP 9 Litera a, GGG

und § 7 Abs. 1 Z 2 GGG abgewiesen. und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Anzeige vom 23.08.2013 zeigten XXXX die Vereinigung zweier in ihrem Eigentum stehender Grundstücke an die zuständige Gemeinde an. Diese Anzeige diene gleichzeitig als Antrag auf Grundstücksvereinigung beim Vermessungsamt und war bei diesem Amt zu vergebühren. 1. Mit Anzeige vom 23.08.2013 zeigten römisch 40 die Vereinigung zweier in ihrem Eigentum stehender Grundstücke an die zuständige Gemeinde an. Diese Anzeige diene gleichzeitig als Antrag auf Grundstücksvereinigung beim Vermessungsamt und war bei diesem Amt zu vergebühren.

2. Gemäß § 12 Abs. 2 VermG beurkundete das Vermessungsamt Krems an der Donau, dass hinsichtlich der Vereinigung aller in der näher genannten Justiz-Trennstücktafel vorhandenen Grundstücke die im § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 VermG angeführten Voraussetzungen vorliegen. Dies geht aus dem NGB-Antrag vom 28.08.2013, NGB 143/2013, hervor, welcher das Vermessungsamt als Einbringer anführt. Als Antragsteller wie auch Beteiligte werden der Beschwerdeführer und XXXX genannt. Unter der Überschrift Personen ist als VM-Behörde zusätzlich das Vermessungsamt Krems an der Donau genannt. 2. Gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VermG beurkundete das Vermessungsamt Krems an der Donau, dass hinsichtlich der Vereinigung aller in der näher genannten Justiz-

Trennstücktafel vorhandenen Grundstücke die im Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins und 3 VermG angeführten Voraussetzungen vorliegen. Dies geht aus dem NGB-Antrag vom 28.08.2013, NGB 143 aus 2013,, hervor, welcher das Vermessungsamt als Einbringer anführt. Als Antragsteller wie auch Beteiligte werden der Beschwerdeführer und römisch 40 genannt. Unter der Überschrift Personen ist als VM-Behörde zusätzlich das Vermessungsamt Krems an der Donau genannt.

3. Mit Beschluss vom 30.08.2013 bewilligte das Bezirksgericht Krems an der Donau die Grundstücksveränderungen.

4. Mit Schreiben vom 17.01.2014 ersuchte der Beschwerdeführer um Rückzahlung der bereits nachweislich entrichteten Eingabengebühr in der Höhe von 56 EUR, führt begründend aus, dass nach Ansicht der für Gebühren zuständigen Abteilung des BMJ für ein Verfahren nach § 12 VermG keine Eingabengebühr einzuheben sei und zitiert einen Erlass des BMJ vom 16.01.2014. Mit Schreiben vom 17.01.2014 ersuchte der Beschwerdeführer um Rückzahlung der bereits nachweislich entrichteten Eingabengebühr in der Höhe von 56 EUR, führt begründend aus, dass nach Ansicht der für Gebühren zuständigen Abteilung des BMJ für ein Verfahren nach Paragraph 12, VermG keine Eingabengebühr einzuheben sei und zitiert einen Erlass des BMJ vom 16.01.2014.

Diese Information, wonach keine Gebührenpflicht besteht, ergibt sich auch aus der am 21.01.2014 abgerufenen und dem Akt der belangten Behörde inliegenden Grundbuchsinformation Nr. 632. Unter dieser Information ist als Datum 15.01.2014 vermerkt.

Aus der am 30.01.2014 abgerufenen Grundbuch Info, welche als Betreff "Berichtigung der GB-Info Nr. 632" trägt, ergibt sich, dass die Frage, ob Eingabengebühren zu entrichten sind, davon abhängt, ob im konkreten Einzelfall die Tätigkeit des Gerichts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei erfolgt sei. Dies sei anhand der Aktenlage zu beurteilen (Anknüpfung an formale äußere Tatbestände). Unter dieser Information ist als Datum 28.01.2014 vermerkt.

5. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Antrag auf Vereinigung der Grundstücke von den Antragstellern gestellt worden sei. Die Abbuchung der Eingabengebühr gem. TP 9 a) Anm. 1a GGG idH von 56 EUR sei durch die Kostenbeamtin mittels Gebühreneinzug vom Konto des Antragstellers erfolgt. Gem. TP 9 lit a GGG unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch einer Eingabengebühr. Entscheidend sei im Einzelfall immer, ob die Verbücherung von Amts wegen oder auf Antrag hin erfolgt sei. Da es sich im gegenständlichen Fall eindeutig um eine Antragstellung der Parteien handle, sei die Einziehung der Gebühren zu Recht erfolgt. 5. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattgegeben. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Antrag auf Vereinigung der Grundstücke von den Antragstellern gestellt worden sei. Die Abbuchung der Eingabengebühr gem. TP 9 a) Anmerkung 1a GGG idH von 56 EUR sei durch die Kostenbeamtin mittels Gebühreneinzug vom Konto des Antragstellers erfolgt. Gem. TP 9 Litera a, GGG unterliegen alle Eingaben um Eintragung in das Grundbuch einer Eingabengebühr. Entscheidend sei im Einzelfall immer, ob die Verbücherung von Amts wegen oder auf Antrag hin erfolgt sei. Da es sich im gegenständlichen Fall eindeutig um eine Antragstellung der Parteien handle, sei die Einziehung der Gebühren zu Recht erfolgt.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 05.02.2014 zugestellt.

6. Mit Schriftsatz vom 05.03.2014 brachte der Beschwerdeführer binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte in dieser im Wesentlichen aus, dass zutreffend sei, dass ein Antrag von den Eigentümern gestellt worden sei, jedoch bei der hierfür zuständigen Behörde dem Vermessungsamt Krems. Die Einbringung der beurkundeten Grundstückszusammenlegung an das Grundbuchsgericht sei durch diese Behörde erfolgt. Dies habe zu einer von Amts wegen zu erlassenden grundbücherlichen Erledigung geführt und löse keine weitere Gebührenpflicht der Eigentümer aus. Vielmehr läge hernach eine Doppelvergebührung vor, zumal bereits beim Vermessungsamt der vorgeschriebene Betrag von 39,30 EUR zur Einzahlung gebracht worden sei. Der NGB-Antrag der Vermessungsbehörde sei nur dahingehend zu verstehen, dass die genannten Antragsteller beim Vermessungsamt als Partei und bei der grundbücherlichen Erledigung als Beteiligte zu bezeichnen seien. Es werde daher der Antrag gestellt, dem Rückzahlungsantrag vollinhaltlich stattzugeben.

7. Mit Schriftsatz vom 19.03.2014 legte das Landesgericht Krems an der Donau die Beschwerde samt Akt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1.1. Der Beschwerdeführer beantragte die Vereinigung von Grundstücken. Das zuständige Vermessungsamt beurkundete das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und leitete diesen Antrag an das Grundbuchsgericht weiter. Im NGB-Antrag vom 28.08.2013 wird der Beschwerdeführer als Antragsteller angeführt. Die beantragte Vereinigung der Grundstücke wurde durch Beschluss des Grundbuchsgerichts vom 30.08.2013 grundbücherlich vollzogen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Diese Feststellung ergibt sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen, insbesondere der Anzeige des Beschwerdeführers vom 23.08.2013, welche als "Antrag auf Grundstücksvereinigung" fungiert sowie dem NGB-Antrag vom 28.08.2013, deren Inhalte auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden. Auch führt der Beschwerdeführer selbst aus, dass ein Antrag von den Eigentümern gestellt worden sei.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 i. d.F. BGBl. I Nr. 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.2.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern nicht die Beschwerde zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern nicht die Beschwerde zurückzuweisen oder

das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2. Gemäß TP 9 lit. a Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984 (GGG), sind Eingaben um Eintragung in das Grundbuch zu vergebühren. Die Gebührenpflicht entsteht gem. § 2 Z 4 GGG mit der Vornahme der Eintragung. Die Eingabengebühr betrug daher aufgrund der am 30.08.2013 (Beschluss des Grundbuchsgerichts) geltenden Fassung des GGG 40 EUR. Gem. Anm. 1a zu TP 9 GGG in der am 30.08.2013 geltenden Fassung erhöht sich die Eingabengebühr um 16 EUR, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht stellt daher in einem ersten Schritt fest, dass die Höhe der Eingabengebühr mit 56 EUR richtig berechnet wurde. 3.2.2. Gemäß TP 9 Litera a, Gerichtsgebührengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984, (GGG), sind Eingaben um Eintragung in das Grundbuch zu vergebühren. Die Gebührenpflicht entsteht gem. Paragraph 2, Ziffer 4, GGG mit der Vornahme der Eintragung. Die Eingabengebühr betrug daher aufgrund der am 30.08.2013 (Beschluss des Grundbuchsgerichts) geltenden Fassung des GGG 40 EUR. Gem. Anmerkung 1a zu TP 9 GGG in der am 30.08.2013 geltenden Fassung erhöht sich die Eingabengebühr um 16 EUR, wenn nicht die Eingabe und sämtliche Urkunden im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht stellt daher in einem ersten Schritt fest, dass die Höhe der Eingabengebühr mit 56 EUR richtig berechnet wurde.

3.2.3. In einem zweiten Schritt hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Eingabengebühren zu Recht vom Beschwerdeführer eingezogen wurden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 GGG ist bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei zahlungspflichtig. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG ist bei Eingaben und den die Eingaben vertretenden Protokollen die einschreitende Partei zahlungspflichtig.

Im gegenständlichen Fall ist das Vermessungsamt Krems an der Donau - wie sich aus dem NGB-Antrag ergibt - Einbringer an das Grundbuchsgericht. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob dieses zahlungspflichtig ist.

Gem. § 12 Abs. 1 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 (VermG), können zwei oder mehrere Grundstücke vereinigt werden, wenn 1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen, 2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und 3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen. Gem. Abs. 2 leg.cit. hat das Vermessungsamt - wenn die in Abs. 1 Z 1 und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen - dies auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden. Gem. Abs. 3 leg.cit. ist die Vereinigung vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Abs. 1 Z 2 angeführte Voraussetzung vorliegt. Gem. Paragraph 12, Absatz eins, Vermessungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 306 aus 1968, (VermG), können zwei oder mehrere Grundstücke vereinigt werden, wenn 1. sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen, 2. ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und 3. die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen. Gem. Absatz 2, leg.cit. hat das Vermessungsamt - wenn die in Absatz eins, Ziffer eins und 3 angeführten Voraussetzungen vorliegen - dies auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit dessen Zustimmung zu beurkunden. Gem. Absatz 3, leg.cit. ist die Vereinigung vom Grundbuchsgericht auf Grund der Beurkundung vorzunehmen, wenn die im Absatz eins, Ziffer 2, angeführte Voraussetzung vorliegt.

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass unter dem vermessungsbehördlichen Anmeldungsbogen eine öffentliche Urkunde zu verstehen ist, die an die Stelle eines Eintragungsbegehrens tritt (VwGH 07.08.2003, 2003/16/0035). Diesem Fall lag ein Antrag von Parteien gem. § 13 Abs. 1 Liegenschaftsteilungsgesetz zugrunde, welcher vom Vermessungsamt beurkundet und mittels Anmeldungsbogen dem Bezirksgericht übermittelt wurde und sich in der Folge die Frage stellte, ob das Vermessungsamt eine Eingabe tätigte und somit zahlungspflichtig wurde. Hierzu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Vermessungsamt keineswegs einen Antrag gestellt hat,

sondern vielmehr den Antrag der Grundstückseigentümer niederschriftlich beurkundet hat. Mit dem als "Anmeldungsbogen" bezeichneten Schriftstück wurde der Antrag um Ab- und Zuschreibung als Antrag um Eintragungen ins Grundbuch lediglich an das Gericht weitergeleitet. Bei dieser Vorgehensweise ist es rechtswidrig, die Republik Österreich als Rechtsträger der Vermessungsbehörde als einschreitende Partei iSd § 7 Abs. 1 Z 2 GGG anzusehen. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass unter dem vermessungsbehördlichen Anmeldungsbogen eine öffentliche Urkunde zu verstehen ist, die an die Stelle eines Eintragungsbegehrens tritt (VwGH 07.08.2003, 2003/16/0035). Diesem Fall lag ein Antrag von Parteien gem. Paragraph 13, Absatz eins, Liegenschaftsteilungsgesetz zugrunde, welcher vom Vermessungsamt beurkundet und mittels Anmeldungsbogen dem Bezirksgericht übermittelt wurde und sich in der Folge die Frage stellte, ob das Vermessungsamt eine Eingabe tätigte und somit zahlungspflichtig wurde. Hierzu führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das Vermessungsamt keineswegs einen Antrag gestellt hat, sondern vielmehr den Antrag der Grundstückseigentümer niederschriftlich beurkundet hat. Mit dem als "Anmeldungsbogen" bezeichneten Schriftstück wurde der Antrag um Ab- und Zuschreibung als Antrag um Eintragungen ins Grundbuch lediglich an das Gericht weitergeleitet. Bei dieser Vorgehensweise ist es rechtswidrig, die Republik Österreich als Rechtsträger der Vermessungsbehörde als einschreitende Partei iSd Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG anzusehen.

Übertragen auf den gegenständlichen Fall steht vor dem Hintergrund dieser Judikatur fest, dass die Republik Österreich als Rechtsträgerin des Vermessungsamtes Krems an der Donau nicht zahlungspflichtig ist, weil auch im gegenständlichen Fall zwar das Vermessungsamt einbrachte, diese Einbringung aber eine bloße Weiterleitung eines von ihm beurkundeten Antrags ist.

Schließlich ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gem. § 7 Abs. 1 Z 2 GGG zahlungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gem. § 12 Abs. 2 VermG eine Beurkundung durch das Vermessungsamt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen kann. Weiters ist der im Gebührenrecht geltende und sich aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebende Grundsatz des Anknüpfens an formale äußere Tatbestände zu berücksichtigen, weil eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes gewährleistet sein muss (siehe zB VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218; 29.04.2013, 2011/16/0004). Schließlich ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer gem. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG zahlungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gem. Paragraph 12, Absatz 2, VermG eine Beurkundung durch das Vermessungsamt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen kann. Weiters ist der im Gebührenrecht geltende und sich aus der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergebende Grundsatz des Anknüpfens an formale äußere Tatbestände zu berücksichtigen, weil eine möglichst einfache Handhabung des Gesetzes gewährleistet sein muss (siehe zB VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218; 29.04.2013, 2011/16/0004).

Im gegenständlichen Fall steht fest, dass das Vermessungsamt aufgrund eines Antrags des Beschwerdeführers tätig wurde. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige (Antrag) vom 23.08.2013. Auch im NGB-Antrag ist der Beschwerdeführer als Antragsteller genannt. Es ist daher eindeutig, dass das Vermessungsamt nicht amtswegig tätig wurde. Aufgrund der formalen Betrachtungsweise liegt im gegenständlichen Fall ein Antrag des Beschwerdeführers vor, welcher die Vereinigung von Grundstücken zum Inhalt hatte. Darauf folgte ein zweistufiger Vorgang: Erstens wurde eine Beurkundung gem. § 12 VermG durchgeführt, wofür vom Vermessungsamt selbständig Gebühren einzuheben waren, und zweitens wurde - ebenfalls aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers und weitergeleitet vom Vermessungsamt - eine Verbücherung vom Grundbuchsgericht durchgeführt. Es liegt damit eine Eingabe an das Grundbuchsgericht vor, welche die Gebührenpflicht nach TP 9 lit. a GGG auslöste. Die Zahlungspflicht dafür trifft aufgrund der dargelegten Gründe den Beschwerdeführer als Antragsteller, welcher gebührenrechtlich als einschreitende Partei iSd § 7 Abs. 1 Z 2 GGG zu qualifizieren ist. Im gegenständlichen Fall steht fest, dass das Vermessungsamt aufgrund eines Antrags des Beschwerdeführers tätig wurde. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Anzeige (Antrag) vom 23.08.2013. Auch im NGB-Antrag ist der Beschwerdeführer als Antragsteller genannt. Es ist daher eindeutig, dass das Vermessungsamt nicht amtswegig tätig wurde. Aufgrund der formalen Betrachtungsweise liegt im gegenständlichen Fall ein Antrag des Beschwerdeführers vor, welcher die Vereinigung von Grundstücken zum Inhalt hatte. Darauf folgte ein zweistufiger Vorgang: Erstens wurde eine Beurkundung gem. Paragraph 12, VermG durchgeführt, wofür vom Vermessungsamt selbständig Gebühren einzuheben waren, und zweitens wurde - ebenfalls aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers und weitergeleitet vom Vermessungsamt - eine Verbücherung vom Grundbuchsgericht durchgeführt. Es liegt damit eine Eingabe an das Grundbuchsgericht vor, welche die

Gebührenpflicht nach TP 9 Litera a, GGG auslöste. Die Zahlungspflicht dafür trifft aufgrund der dargelegten Gründe den Beschwerdeführer als Antragsteller, welcher gebührenrechtlich als einschreitende Partei iSd Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG zu qualifizieren ist.

Die Tatsache, dass das Vermessungsamt als Einbringer am NGB-Antrag vermerkt ist, steht diesem Umstand nicht entgegen, weil es für die Begründung einer Zahlungspflicht nicht darauf ankommen kann, wer den Antrag übermittelt bzw. weiterleitet, sondern welche Person als einschreitende Partei ein rechtliches Interesse an der Eingabe um Eintragung hat. Dies geht aus den im Akt befindlichen Schriftsätzen eindeutig hervor und war damit unter dem Aspekt der formalen äußeren Tatbestände wie oben ausgeführt zu beurteilen.

3.2.4. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bereits vor dem Vermessungsamt Gebühren bezahlt und die Vorschreibung weiterer Gebühren würde eine Doppelvergebührung auslösen, ist nicht beachtlich, weil der Beschwerdeführer damit verkennet, dass es sich bei der von ihm beantragten Grundstücksvereinigung um einen zweistufigen Vorgang handelt, der zum einen ein behördliches Tätigwerden des Vermessungsamtes wie auch ein gerichtliches Tätigwerden des Grundbuchgerichts auslöste. Die Einhebung von Gerichtsgebühren ist somit von einer allfälligen Einhebung behördlicher Gebühren unabhängig.

Eine Rechtswidrigkeit iSd Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist dem angefochtenen Bescheid somit nicht anzulasten und war die Beschwerde gem. § 28 Abs. 2 VwGVG iVm TP 9 lit. a GGG und § 7 Abs. 1 Z 2 GGG abzuweisen. Eine Rechtswidrigkeit iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG ist dem angefochtenen Bescheid somit nicht anzulasten und war die Beschwerde gem. Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit TP 9 Litera a, GGG und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, GGG abzuweisen.

3.2.5. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Art. 6 EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 m.w.N.). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Art. 47 der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf § 39 Abs. 2 Z 6 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), welcher im Wesentlichen § 24 Abs. 4 VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

3.2.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im gegenständlichen Fall geht der Sachverhalt eindeutig aus den Akten hervor. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführte ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren zur Vorschreibung und Einbringung von Gerichtsgebühren mangels Vorliegens von "civil rights" unter dem Blickwinkel des Artikel 6, EMRK nicht erforderlich (VwGH 26.06.2003, 2000/16/0305 m.w.N.). Auch ist nicht ersichtlich, warum nach Artikel 47, der EU Grundrechte-Charta eine Verhandlung erforderlich sein soll. Unter Verweis auf Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, Verwaltungsgerichtshofgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), welcher im Wesentlichen Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entspricht, hat der Verwaltungsgerichtshof von der Durchführung einer beantragten mündlichen Verhandlung in einer Frage der Gebührenpflicht nach dem GGG Abstand genommen (VwGH 28.03.2014, 2013/16/0218).

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies wird damit begründet, dass keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob ein Antragsteller nach § 12 VermG eine Eingabengebühr gem. TP 9 lit. a GGG zahlen muss, wenn das Vermessungsamt, welches die Beurkundung durchführte, als Einbringer beim Grundbuchsgericht auftritt, vorliegt. Zwar ergibt sich für das Bundesverwaltungsgericht aus den unter Punkt 3.2. dargelegten Gründen eine Zahlungspflicht des Beschwerdeführers und liegt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 07.08.2003, 2003/16/0035, vor, doch geht aus diesem nur eindeutig hervor, dass im Falle der Weiterleitung eines Antrags nicht die Republik Österreich zahlungspflichtig wird. Es wird aber nicht weiter ausgeführt, ob die Zahlungspflicht den Antragsteller trifft. 3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies wird damit begründet, dass keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage, ob ein Antragsteller nach Paragraph 12, VermG eine Eingabengebühr gem. TP 9 Litera a, GGG zahlen muss, wenn das Vermessungsamt, welches die Beurkundung durchführte, als Einbringer beim Grundbuchsgericht auftritt, vorliegt. Zwar ergibt sich für das Bundesverwaltungsgericht aus den unter Punkt 3.2. dargelegten Gründen eine Zahlungspflicht des Beschwerdeführers und liegt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 07.08.2003, 2003/16/0035, vor, doch geht aus diesem nur eindeutig hervor, dass im Falle der Weiterleitung eines Antrags nicht die Republik Österreich zahlungspflichtig wird. Es wird aber nicht weiter ausgeführt, ob die Zahlungspflicht den Antragsteller trifft.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Eingabengebühr, Eintragung, Eintragungsgebühr, Gebührenbefreiung,
Gebührenfestsetzung, Gebührenhöhe, Gebührenpflicht,
Gerichtsgebühren, Vermessung, Weiterleitung, Zahlungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W183.2006080.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at